

Eingeschränkte Buchführung statt eingeschränkter Revision?

Das neue Rechnungslegungsrecht erlaubt neben der eingeschränkten Revision auch eine vereinfachte Buchführung. Der Beitrag zeigt, worauf Sie achten müssen.

Seit gut fünf Jahren gilt in der Schweiz Art. 727a OR: «Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen». Nur zwei bis drei Prozent aller Gesellschaften unterliegen seither noch den Vorschriften über die ordentliche Revision, der Rest kann nach den Vorschriften zur eingeschränkten Revision revidiert werden.

Weniger Aufwand auf Kosten der Sicherheit?

Der Gesetzgeber verfolgte mit diesem Konzept das Ziel, eine preisgünstige Revision mit eingeschränktem Umfang für kleine und mittlere Unternehmen einzuführen. Die Einschränkung des Umfangs der Revision kann in einem gewissen Ausmass Kosten senkend wirken, impliziert aber auch, dass die Revision mitunter geringere Sicherheit bietet. Mit dem Erlass des revidierten Rechnungslegungsrecht per 1.1.2013 (Art. 957 ff. OR) hat der Gesetzgeber eine ähnliche Differenzierung auch in Bezug auf die Buchführungspflicht getätigt. Er bringt dies sprachlich jedoch nicht so deutlich wie im Revisionsrecht zum Ausdruck.

Einnahmen, Ausgaben, Vermögen, fertig: die neue Buchführungspflicht und für wen sie gilt

Das neue Schweizer Buchführungsrecht unterscheidet in Bezug auf die einzuhaltenden Vorschriften nicht primär nach der Rechtsform der Unternehmen, sondern nach Grösse oder nach Ausmass einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Rechtsträger. Die Abbildung illustriert das entsprechende Konzept. Daraus wird ersichtlich, dass es neu einen Kreis von Unternehmen gibt, der von der ordentlichen (im Sinne der «normalen resp. regulären») Buchführungspflicht nach Art. 957a OR befreit ist, jedoch eine als «Milchbüchleinrechnung» bezeichnete Buchführungspflicht zu erfüllen hat.



Marco Passardi, Prof. Dr., Dozent und Projektleiter am Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ) der Hochschule Luzern, Lehrbeauftragter der Universität Zürich, Mitglied SIFER | Treuhand Suisse.

Sinn gemäss hat der Gesetzgeber damit eine eingeschränkte Buchführungspflicht gemeint und so im neuen Rechnungslegungsrecht ähnlich agiert, wie er dies bereits 2008 getan hat, als er zwei Arten von Revisionen einführt. Gemäss Art. 957 Abs. 2 OR versteht der Gesetzgeber unter einer eingeschränkten Buchführungspflicht sowohl eine Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie auch eine solche über die Vermögenslage. Letzteres erscheint mitunter schwer verständlich, da die Buchführung als solches nicht die Vermögenslage darstellen kann, sondern höchstens die Basis zur Ermittlung der Vermögenslage ist.

Die Abbildung verdeutlicht, dass wir die häufig formulierte Aussage, wonach das neue Rechnungslegungsrecht uneingeschränkt rechtsformneutral sei, differenziert zu betrachten haben: Wohl war dies in der Botschaft des Bundesrates (2007) noch so, aber wegen der parlamentarischen Differenzen wurde dieses Ansinnen nicht konsequent umgesetzt: Gewisse Rechtsformen wie z.B. Stiftungen erhalten eine Sonderbehandlung (z.T. unabhängig von deren Grösse). Auch das Ziel der Grössenabhängigkeit wurde hinsichtlich Buchführungspflicht nicht über alle Rechtsformen hinweg genau gleich umgesetzt. So ist beispielsweise ein eher kleines Unternehmen mit einem Umsatz von CHF 250'000 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ordentlich buchführungspflichtig, während eine Anwaltskanzlei mit CHF 400'000 Umsatz nur eingeschränkt Buch zu führen hat, sofern sie als Personengesellschaft ausgestaltet ist.

Eingeschränkte Buchführungspflicht

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Vorjahresumsatzerlösen < CHF 500'000
- Stiftungen und Vereine ohne Pflicht zum Handelsregistereintrag
- Von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreite Stiftungen

Art. 957 Abs. 2 und 3 OR

→ Keine Pflicht zur Vornahme einer eingeschränkten oder ordentlichen Revision.

Ordentliche Buchführungspflicht

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Vorjahresumsatzerlösen ≥ CHF 500'000
- Juristische Personen*

Art. 957a i.V.m. Art. 957 Abs. 1 OR

* Mit Ausnahme der in Art. 957 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 OR bezeichneten Stiftungen und Vereine.

→ Pflicht zur Vornahme einer eingeschränkten oder ordentlichen Revision.

Abbildung: Buchführungspflicht im revidierten Obligationenrecht (angepasste Version der Abbildung aus Fontana/Passardi 2013, S. 20)

Eingeschränkte Revision im Falle der eingeschränkten Buchführungspflicht?

Was sprachlich ähnlich aussieht, wird in der Praxis wohl nie zusammentreffen: Gerade wenn ein Unternehmen nur eingeschränkt buchführungspflichtig ist, unterliegt es keinerlei Pflichten zur Vornahme einer (eingeschränkten) Revision. Unternehmen, die neu nur noch der

Pflicht zur Erstellung einer Milchbüchleinrechnung unterliegen, könnten mitunter geneigt sein, sich mit dem Gedanken auseinanderzusetzen, auch noch diese vom Parlament als «Erleichterung» gedachte Variante zu wählen.

Zu berücksichtigen ist bei solchen Gedankenspielen, dass Buchführung kein Selbstzweck sein darf, sondern eine vorbereitende Tätigkeit zur Rechnungslegung darstellt. Diesbezüglich sind durch den Willen des Parlaments bei eingeschränkt Buchführungspflichtigen grosse Entscheidungsspielräume geschaffen worden. Revisoren, Treuhänder und Accountingverantwortliche werden stark gefordert sein, die sie mandatierenden Unternehmen bei dieser Entscheidungsfindung zu begleiten, um die dem Einzelfall und den Bedürfnissen ange-

messenste Ausgestaltungsvariante der Buchführungs- und Revisionspflicht zu eruieren.

Bundesrätin Widmer-Schlumpf warnt

Vermutlich dürfte in der Praxis aber die von Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf getätigte Aussage wegweisend sein: «Es ist davon auszugehen, dass die Steuerbehörden mehr als eine Milchbüchleinrechnung verlangen werden. In diesem Sinne liegt mit der Anhebung der Schwelle (...) auf CHF 500'000 nur eine Scheinerleichterung für KMU vor» (Verhandlung vom 20.9.2010 im Nationalrat). Mit anderen Worten: Das Steuerrecht wird nach wie vor sehr häufig massgeblich sein, wenn es um die sinnvolle Ausgestaltung der OR-Buchführung geht.



Literaturhinweis:

Fontana, Marco/Passardi, Marco: Das neue kaufmännische Buchführungsrecht nach OR: Gedanken zur «Milchbüchleinrechnung», in: Der Treuhandexperte (Trex) 1/2013, S. 20.

Beachten Sie auch den veb.ch-Leitfaden zur «Milchbüchleinrechnung» auf der folgenden Seite.

Plankosten-Seminar 2013

Methoden zur Unternehmensplanung und -steuerung

Theorie und Praxis auf Basis SAP

- Moderne Controlling-Instrumente – Inhalte und Anwendung
- Geschäfts- und Steuerungsmodell des integrierten Controlling
- Integrierte Unternehmensplanung
- Gemeinkosten-Controlling
- Produktkosten-Controlling
- Ergebnis- und Marktsegment-Controlling
- Controlling der Geschäftsprozesse
- Abweichungsermittlung und Ursachenanalyse

PLAUT steht für Kompetenz | Erfahrung | Lösung.

Im Jahr 1946 wurde die Unternehmensberatung Plaut von Dr. Hans-Georg Plaut gegründet. Durch seine Entwicklung der Grenzplan- und Deckungsbeitragsrechnung einer der Gestalter der modernen Betriebswirtschaftslehre..

Wallisellen/Zürich

Teil I 14. / 15. / 16. Oktober 2013
Teil II 17. Oktober 2013

Zielgruppe:

Das Seminar richtet sich an Controller und Mitarbeiter im internen Rechnungswesen produzierender Unternehmen.

Mehr Informationen und Anmeldung unter www.plaut.com/ch



PLAUT
Management- & IT-Consulting